



Satzung

Satzung genehmigt
in der Mitgliederversammlung
am 24.05.2005,
zuletzt geändert in der
Vertreterversammlung
am 20.06.2017

Satzung genehmigt
in der Mitgliederversammlung am 24.05.2005,
geändert in der Vertreterversammlung am 04.05.2006,
geändert in der Vertreterversammlung am 29.04.2009,
geändert in der Vertreterversammlung am 21.04.2011
geändert in der Vertreterversammlung am 24.04.2014
zuletzt geändert in der Vertreterversammlung am 20.06.2017



**CERTIFICATE
OF QUALITY**
Exp. 04/2018

Qualitätszertifikat des Internationalen Komitees
für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR)
verliehen am 22.04.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäfts- und Prüffahr

Der Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist ein eingetragener Verein. Der Sitz des Verbandes ist Krefeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das Prüffahr erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband hat den Zweck, die landwirtschaftliche Erzeugung im volkswirtschaftlichen Interesse zu fördern, insbesondere unter Berücksichtigung von Merkmalen der Produktqualität, der Tiergesundheit, der Robustheit, des Tierwohls und der Ressourceneffizienz, sowie der Tierzucht zu dienen. Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Verband insbesondere

1. die Qualitätsprüfungen für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen in landwirtschaftlichen Betrieben durchzuführen sowie die Ergebnisse zusammenzustellen und auszuwerten,
2. das Interesse an einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Tierhaltung und -zucht durch Beratungen, Vorträge und Veröffentlichungen zu fördern,
3. die bei den Molkereien angelieferte Milch auf ihre Güte zu prüfen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität der Milch und Milcherzeugnisse zu heben,
4. die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren sowie alle Maßnahmen zur Eigenkontrolle und Dokumentation betrieblicher Produktionsabläufe zu unterstützen, um die Tierseuchenbekämpfung und den Verbraucherschutz zu fördern,
5. Kontrollfunktionen zur Förderung einer verbraucherfreundlichen, umwelt- und tiergerechten landwirtschaftlichen Produktion wahrzunehmen.

§ 3 Kostendeckungsprinzip und Verwendung von Verbandsmitteln

1. Die Verbandseinnahmen sollen die Verbandsausgaben decken. Die Erzielung von Überschüssen ist nicht Zweck des Verbandes.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Verbandes haben sie keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können nur Inhaber von landwirtschaftlichen Unternehmen sein.
2. Außerordentliche Mitglieder können Vereinigungen, Organisationen, Institutionen und Körperschaften der Land- und Milchwirtschaft sein.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den Zielen des Verbandes verbunden fühlen.
4. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung oder durch Beitragszahlung. Der Vorstand des Verbandes kann den Erwerb der Mitgliedschaft durch schriftliche

Erklärung ablehnen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von einem Monat der Einspruch an den Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Ablehnende Entscheidungen bedürfen keiner schriftlichen Begründung. Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2. Über eine außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung.
3. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vertreterversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Prüfjahres;
 - b) bei Aufgabe der Milchviehhaltung zum Ende des laufenden Kalendermonats;
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - d) bei juristischen Personen durch Auflösung oder durch Beendigung der Geschäftstätigkeit zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres. Der Auflösung steht gleich der Antrag auf Eröffnung des Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens sowie dessen gerichtliche Ablehnung;
 - e) durch Ausschluss aus dem Verband.
2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes, die schriftlich erfolgen kann, der Vorstand.
3. Mit der Zustellung der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte. Der Ausschluss ist unanfechtbar, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zusendung schriftlich die Entscheidung der Vertreterversammlung beantragt. Diese entscheidet in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung abschließend.
4. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Betrieb die Kontrolle und die Leistungen des Verbandes ablehnt. Die zu zahlenden Beiträge werden dann aufgrund des zuletzt erstellten Jahresabschlusses für den betreffenden Betriebszweig und den sich daraus ergebenden Berechnungsgrundlagen festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) nach besten Kräften den Zweck des Verbandes zu unterstützen,
 - b) die Mitgliedsbeiträge, welche nach § 10 von der Vertreterversammlung festgesetzt werden, zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung veröffentlicht.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind u. a.:

- a) der Vorstand,
- b) die Vertreterversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern wie folgt zusammen:
 - a) 4 Mitglieder aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder, die ein landwirtschaftliches Unternehmen mit Milchviehhaltung betreiben,
 - b) 1 Mitglied der nordrhein-westfälischen Molkereigenossenschaften auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes e.V. und
 - c) 1 Mitglied der nordrhein-westfälischen Privatmolkereien auf Vorschlag des Milchindustrieverbandes e.V.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung auf vier Jahre gewählt. Davon abweichend beträgt die erste Wahlperiode nach der Verschmelzung im Jahre 2005 fünf Jahre. Wählbar sind nur Personen, die am Tage der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes sowie der Vorsitzende und der Stellvertreter können nur aus den Reihen der für die Vertreterversammlung delegierten ordentlichen Mitglieder gewählt werden.
3. Vollendet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode das 65. Lebensjahr oder gibt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ein landwirtschaftlicher Unternehmer seine Milchviehhaltung auf, endet zum Zeitpunkt der nächstfolgenden Vertreterversammlung die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorschlagsberechtigten Verbände der Milchwirtschaft haben jederzeit das Recht, auch während der Wahlperiode der Vertreterversammlung die Abberufung des bisherigen Vertreters und einen anderen Vertreter zur Wahl vorzuschlagen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, wird in der nächstfolgenden Vertreterversammlung ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
6. Der stellvertretende Vorsitzende hat im Innenverhältnis die Beschränkung zu beachten, dass er nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird.
7. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils als Einzelbevollmächtigte bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen inkl. Satzungsänderungen vorzunehmen und zu veranlassen, welche im Rahmen der Ersteintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld notwendig oder geboten oder sinnvoll sind.
8. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
9. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Regelung der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und der Datenweitergabe,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Vorlegung in der Vertreterversammlung,
 - d) Beauftragung einer geeigneten Einrichtung mit der Prüfung des wirtschaftlichen Jahresabschlusses,
 - e) die Bildung von Fachbeiräten,
 - f) die Erstattung von Bericht und Rechnungslegung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr,
 - g) der Erlass einer Geschäfts- und Kassenordnung,
 - h) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
 - i) der Ausschluss von Mitgliedern aus der Leistungsprüfung,
 - j) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - k) der Abschluss von Tarifverträgen,
 - l) die Aufstellung von Dienstanweisungen.

10. Vorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Feststellung der Beschlussmehrheit zählen ausschließlich die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig.
11. Über die Vorstandssitzungen ist eine vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.
12. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für das ehrenamtliche Engagement können Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz gewährt werden.

§ 10 Vertreterversammlung

1. Mitglieder der Vertreterversammlung sind:
 - a) die Vertreter der Kontrollbezirke,
 - b) die außerordentlichen Mitglieder.
2. Die ordentliche Vertreterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung zur Post gegeben werden. Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung diese beantragen.
3. Der Vertreterversammlung obliegt die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz oder nach der Satzung Beschlüsse zu fassen sind.

Insbesondere obliegen der Vertreterversammlung:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9,
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Genehmigung zum Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Aufnahme von Krediten im Betrage von über 250.000 Euro,
 - h) Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes,
 - k) Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung,
 - l) Festlegung von Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeit.
4. Über die Vertreterversammlung ist eine vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.
 5. Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für das ehrenamtliche Engagement können Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz gewährt werden.

§ 11 Vertretung der Mitglieder in der Vertreterversammlung

1. Die Verbandsmitglieder werden in der Vertreterversammlung wie folgt vertreten:
 - a) die ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe der Anzahl der ordentlichen Mitglieder zum Ende des jüngsten Prüfungsjahres durch den Vorsitzenden des Kontrollbezirkes bei bis zu 149 Mitgliedern und

- zusätzlich durch den stellvertretenden Vorsitzenden bei 150 – 299 Mitgliedern und durch jeweils einen weiteren Vertreter für die nächsten angefangenen 150 Mitglieder,
- b) die außerordentlichen Mitglieder durch je einen Vertreter.
2. Stimmrecht in der Vertreterversammlung haben allein die Vertreter der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Diese haben je eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderer Vertreter schriftlich bevollmächtigt werden.
Die Bevollmächtigung ist für jede Vertreterversammlung gesondert zu erteilen. Ein Vertreter darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Die Beschlussfassung findet durch Handzeichen statt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Vertreter hat die Beschlussfassung schriftlich und geheim per Stimmzettel zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vertreter. Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vertreter erforderlich. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussmehrheit nicht mit.

§ 12 Kontrollbezirke

1. Der Vorstand legt in den einzelnen Regionen die Kontrollbezirke fest, die sich mindestens über einen Landkreis erstrecken.
2. Die Mitglieder des jeweiligen Kontrollbezirkes wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und die nach § 11 Abs. 1a) gegebenenfalls erforderlichen weiteren Vertreter in der Vertreterversammlung. Die Amtszeit beläuft sich auf vier Jahre. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen im Kontrollbezirk.

§ 13 Fachbeiräte

Zur Beratung des Vorstandes können Fachbeiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Fachbeiräte werden vom Vorstand berufen. Die Fachbeiräte können sich mit Zustimmung des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Verbandsgeschäftsführer

Der Geschäftsführer des Verbandes wird vom Vorstand bestellt. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten des Verbandes und hat bei der Ausübung der Dienstaufsicht die Weisungen des Vorstandes zu beachten. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung müssen eingehalten werden. Der Geschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 15 Bildung von Rücklagen

Zum Ausgleich schwankender Einnahmen und für den Fall der Auflösung des Verbandes sind Rücklagen zu bilden. Diese sollen insbesondere dazu dienen, Verbindlichkeiten zu befriedigen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Vertreterversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Vertreterversammlung, die die Auflösung des Verbandes beschließt, hat dabei auch über die Verwendung des Vermögens des Verbandes zu beschließen und aus ihren Reihen einen Liquidator zu bestellen. Das Verbandsvermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecken Verwendung finden. Bei einer Verschmelzung oder Neugründung ist das Vermögen als Ganzes auf den anderen oder neu gegründeten Verein zu übertragen.



Herausgegeben vom

Landeskrollverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
BischofstraÙe 85
47809 Krefeld

Stand 07/2017